



Tischvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1915

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.06.2010

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz | 16.06.2010 | öffentlich |

Tagesordnung

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch-BauGB

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch zum Antrag der Firma KSG Kies und Sand GmbH & Co. BetriebsKG zur Neubefristung Ihrer Abgrabung bis zum 30.06.2013 wird auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung vom 08.07.1997 und der zuletzt erteilten Genehmigung des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.10.2005 erteilt.

Begründung

Historie:

Der Bauherr hat die Genehmigung der zuständigen Behörde 1986 zur Abgrabung und Rekultivierung einer Fläche im Geistinger Sand erhalten. Mit Änderungsantrag aus dem Jahr 1997 wurde eine verkleinerte Fläche von der zuständigen Bezirksregierung zur Abgrabung und Rekultivierung dieser Grundstücke genehmigt.

Im Jahr 2003 hat der Betreiber eine Verlängerung beim Landrat des Rhein Sieg Kreis beantragt. Diesem Antrag lag ein überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma Ginster und Steinheuer bei. Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.04.2004 das Einvernehmen nach § 36 BauGB mit dem Hinweis auf die fehlende Erschließung über das Stadtgebiet Sankt Augustin versagt.

Mit Schreiben vom 16.06.2004 hat die Stadtverwaltung dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilt, dass die Verlängerung aufgrund des Schreibens des Rhein-Sieg-Kreises vom 4.06.2004, keine Veränderung der Vorhabenplanung beinhaltet und somit das Einvernehmen nach § 36 BauGB somit bereits erteilt sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Hennef das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt haben und die Genehmigungsbehörde wurde gebeten auf die Dauer der vertraglichen Verhandlungen zwecks der Sicherung der Erschließung zwischen den Städten Hennef und Sankt Augustin und dem Betreibern Rücksicht zu nehmen.

Mit Datum vom 5.10.2005 hat die Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg- Kreises eine Genehmigung zur Abgrabung und Rekultivierung bis zum 31.07.2007 erteilt.

Im Februar 2007 wurde seitens des Landrats des Rhein Sieg Kreises wieder die Stadt Hennef um Stellungnahme zur Genehmigung der Befristung der in Betrieb befindlichen Abgrabung gebeten. Mit Schreiben vom 27.04.2007 wurde mitgeteilt, dass für die Befristung bis 30.06.2011 Bedenken wegen der fehlenden Erschließung bestehen. Im Dezember 2007 wurde dem Rhein-Sieg-Kreis nochmals auf Anfrage mitgeteilt, dass ohne eine gesicherte Erschließung eine Genehmigung über den 31.1.2008 nicht mitgetragen wird.

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Befristung der Abgrabungsgenehmigung bis zum 30.06.2013 wurde Nachweise über die Sicherung der Erschließung vorgelegt, so dass die Erschließung über das Stadtgebiet Sankt Augustin und RSAG gesichert ist.

Nach § 36 BauGB ist ein Einvernehmen der Gemeinde nur dann zu versagen , wenn das Vorhaben den aus §§ 31, 33, 34 und 35 Bau GB ergebenden Gründen widerspricht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Bau GB. Es widerspricht nicht den öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 7 Bau GB, lediglich den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft) könnte das Vorhaben entgegengehalten werden. Da es sich hier aber bei dem Bauvorhaben um eines mit dem Ziel handelt, dieses Vorhaben abzuschließen und die Fläche teilweise wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung zustellen, kann dieser Belang nicht entgegengehalten werden.

Seitens der Stadt Hennef sind keine weiteren Planungen aufgestellt oder beschlossen worden, so dass das Einvernehmen auf Grundlage dieses Planungsstandes rechtlich nicht zu versagen ist.

Mit der Darlegung des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Februar 2004 der Firma Ginster und Steinheuer ist die Prüfung durch die Untere Landschaftsbehörde des Landrats des Rhein-Sieg-Kreis erfolgt.

Den nachbarlichen Belangen des Landwirtes Herrn Hausmann sind in den Ortsbesichtigungen definiert worden und durch den nun beabsichtigten Einbau, einen, entlang der gemeinsamen östlichen Grundstücksgrenze, Fanggraben auszuheben und mit in Vlies eingehülltem, gewaschenem Kies aufzufüllen.

Dieser Graben hat von Norden und Süden jeweils ein Gefälle in Richtung der Mitte der gemeinsamen Grundstücksgrenze und mündet dort in einen Schlufbrunnen. Insoweit sind die Unterlagen um die Systemskizze ergänzt, deren Umsetzung damit für den Vorhabenträger verbindlich wird.

Des Weiteren hat sich der Vorhabenträger seinen Antrag dahingehend modifiziert, dass die noch nicht verfüllten/abgenommenen bereiche so profiliert werden, dass das Gelände nach Nordosten hin auf Null ausläuft. Die Böschung zum Grundstück des Herrn Hausmann wird mit einer Neigung von 1 : 4 anstelle von 1 : 2 hergestellt.

Die Geländemodellierung ist im nördlichen Teil der Maßnahme als Ebene und als landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Dabei ist nun eine Geländehöhe von 77,70 Meter ü. NN statt der ursprünglichen 78,50 über NN geplant.

Hennef, den 10.06.2010

Klaus Pipke

Anlage

Schreiben des Landrats des Rhein Sieg Kreis vom 28.05.2010 mit Anlagen